

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Thomas Webel
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

vorab per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
61-10-01/Ka

Datum
24.02.2015

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien)
hier: fehlende Verbandsbeteiligung - keine Anhörung des Städte- und Gemeindegeldes

Sehr geehrter Herr Minister,

im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 2/2015 vom 2.2.2015 wurden auf den Seiten 21 ff. die Städtebauförderungsrichtlinien (RdErl. des MLV vom 25.11.2014 – 21-21201) veröffentlicht, ohne dass wir zu dem Entwurf dieser Richtlinien zuvor angehört wurden.

Vor diesem Hintergrund erinnern wir an die zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossene Konsultationsvereinbarung vom 19.11.2007 (MBL. LSA 2007, S. 916 ff.) wonach „die Zwecksetzung und Ausgestaltung neuer oder umgestalteter Förderungen für die Kommunen frühzeitig mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern“ ist.

Ferner sollen gemäß § 40 S. 1 Nr. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung (MBL. LSA 2005, S. 207 ff.) beim Erlass von allgemeinen Regelungen, insbesondere von Rechtsvorschriften, die kommunalen Spitzenverbände beteiligt werden, soweit ihre Belange berührt sind (Verbandsbeteiligung).

Überdies ergibt sich bereits aus dem Richtlinienzweck, dass eine Beteiligung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt vor Erlass der Förderrichtlinie auf der Hand liegt. In Nr. 1.1 der Richtlinie wird bestimmt: „Das Land Sachsen-Anhalt gewährt zur Unterstützung der Selbstverwaltungsaufgaben der Städte und Gemeinden nach Maßgabe des Baugesetzbuches [...] und dieser Richtlinien Zuwendungen für die städtebauliche Erneuerung.“

Aus diesem Grunde fordern wir ebenso herzlich wie nachdrücklich die Einhaltung eines (formell) ordnungsgemäßen Verfahrens – und entsprechender Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände – beim Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus Ihrem Hause.

Durch die nunmehr veröffentlichte Fassung der Städtebauförderrichtlinie sehen wir erhebliche Nachteile für die Städte und Gemeinden im Verhältnis zu den mit dem Städtebauförderprogramm des Bundes verfolgten Zielstellungen.

Wären wir im Vorfeld beteiligt worden, hätten wir insbesondere auf folgendes hingewiesen:

Gem. Artikel 7 Abs. 2 VV Städtebau 2014 können die Fördermittel eingesetzt werden für Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung, insbesondere für die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze) [...].

Demgegenüber heißt es in Abschnitt F Nr. 5 der Landesstädtebauförderrichtlinien unter Nr. 5 „Ausgaben für Ordnungsmaßnahmen“: *„Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Herstellung oder Änderung von Erschließungsmaßnahmen, [...] soweit sie sich hier ausschließlich auf Maßnahmen zur Oberflächengestaltung beziehen. Ein grundhafter Ausbau z.B. Straßen ist grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen.“*

Es ist kein Anhaltspunkt für diese Einschränkung gegenüber dem Wortlaut der VV Städtebau ersichtlich. Aus welchem Grunde sollen in Sachsen-Anhalt lediglich Maßnahmen zur Oberflächengestaltung zuwendungsfähig sein?

Auch ist nicht nachvollziehbar oder begründbar, warum ein grundhafter Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze von einer Förderung ausgeschlossen sein soll. Zudem impliziert das Wort „grundsätzlich“, dass es davon Ausnahmen geben kann – welche Fälle sollen davon erfasst sein?

Bereits der Begriff „Ordnungsmaßnahmen“ in Abschnitt F Nr. 5 der Städtebauförderrichtlinien scheint zu weit gegriffen. Gemäß § 147 Satz 1 BauGB gehören zu den von den Gemeinden durchzuführenden Ordnungsmaßnahmen: die Bodenordnung einschließlich des Erwerbs von Grundstücken (Nr. 1), der Umzug von Bewohnern und Betrieben (Nr. 2), die Freilegung von Grundstücken (Nr. 3), die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen (Nr. 4) sowie sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können (Nr. 5).

Demgegenüber bezieht sich der Verweis in Abschnitt F Nr. 5 der Städtebauförderrichtlinien auf den Abschnitt B Nr. 1.2.3 lediglich auf die Freilegung von Grundstücken, sodass hier nur Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 147 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfasst werden.

Zusätzlich wird die Förderung in Abschnitt F Nr. 5 erneut eingeschränkt, indem nur solche Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Abschnitt B Nr. 1.2.3 für zuwendungsfähig erklärt werden *„soweit diese für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leer stehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung notwendig sind.“*

Zudem wird die Förderfähigkeit der Ausgaben für die Freilegung von Grundstücken in Abschnitt B Nr. 1.2.3 in den Buchstaben a) bis f) auf die dort genannten sechs Beispiele noch weitergehend eingeschränkt.

Aus der VV Städtebau 2014 ergibt sich weder eine Beschränkung auf die Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 147 Satz 1 Nr. 3 BauGB noch eine Einschränkung hinsichtlich des Umfangs dieser Maßnahmen. Insoweit sind diese Einschränkungen nicht nachvollziehbar.

Nach alledem halten wir vorliegend eine entsprechende Änderung der Städtebauförderungsrichtlinien für geboten.

Sinnvollerweise sollte die Richtlinie nach Überarbeitung den Städten, Gemeinden und Sanierungsträgern in einer Informationsveranstaltung vorgestellt und erläutert werden.

Für Rückfragen oder ein vertiefendes Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer